

Satzung der Stadt Krakow am See zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (2. ÄndG KV M-V) vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (3. ÄndG KV M-V) vom 10. Juli 1998 (GVOBl. S. 634) wird nach Beschluß der Stadtvertretung vom 27.04.1998 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts für die Stadt Krakow am See erlassen.

§ 1

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Die Stadt Krakow am See verleiht das Ehrenbürgerrecht an Personen, die sich in besonderem Maße auf künstlerischem, wissenschaftlichem, politischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet hohe Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt und ihrer Bürger gefördert haben.
2. Das Ehrenbürgerrecht kann nur an natürliche Personen verliehen werden. Die Verleihung muß nicht zu Lebzeiten erfolgen.
3. Die zu ehrende Persönlichkeit muß nicht Bürger der Stadt Krakow am See sein.
4. Dem Ehrenbürger stehen außer dem Recht, sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen und zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen zu werden, keine weiteren Rechte zu.

§ 2

Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Stadt Krakow am See und von außerhalb berechtigt.
2. Der Hauptausschuß berät über die Vorschläge und bereitet die Entscheidung vor.
3. Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgeschlagenen Person ist einzuholen.
4. Die Stadtvertretung entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
5. Abs. 3. trifft nicht zu, wenn das Ehrenbürgerrecht postum verliehen wird.

§ 3

Beendigung des Ehrenbürgerrechts

Strafbare Handlungen sowie schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit führen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.

§ 4

Verfahren zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

1. Forderungen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. Dazu sind natürliche und juristische Personen aus der Stadt Krakow am See und von außerhalb berechtigt.
2. Die vorgesehene Aberkennung wird nach Beratung öffentlich bekanntgemacht. Meinungsäußerungen werden vom Bürgermeister entgegengenommen.
3. Der Bürgermeister prüft die Forderungen und unterbreitet der Stadtvertretung einen Entscheidungsvorschlag.
4. Vor der Entscheidung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist dem Ehrenbürger die Gelegenheit der Anhörung zu geben.
5. Die Stadtvertretung berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.
6. Der Bürgermeister teilt die Entscheidung der betreffenden Person schriftlich mit.
7. Abs. 4 und 6 treffen nicht zu, wenn der Ehrenbürger verstorben ist.

§ 5

Verleihungsakt

1. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch eine vom Bürgermeister gesiegelte Urkunde.
2. Die Übergabe erfolgt durch den Bürgermeister in einer öffentlichen und feierlichen Form im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung.
3. Der Name des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Stadt Krakow am See eingetragen.

§ 6

Archivierung

Alle Unterlagen über Verfahren der Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts sind dauerhaft zu archivieren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krakow am See, den 30. 4. 1998

Geistert
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs.5 der Neufassung der Kommunalverfassung vom 13.Januar 1998 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachugsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Stadt Krakow am See zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts wurde im „Krakower Seen-Kurier“ Nr. 5 vom 16. Mai 1998, Jahrgang 8 veröffentlicht.

Krakow am See, d. 16. 5. 1998
Im Auftrage

Bühning
Leitende Verwaltungsbeamtin